

Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
- 2 Gesetzlicher Mindestlohn auch bei Minijobs zu beachten
- 3 Keine Steuerermäßigung für Pflegeheimkosten bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags
- 4 Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Steuerzinsen nicht verfassungswidrig
- 5 PKW-Nutzung durch Unternehmer
- 6 Änderungen bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen
- 7 Übergangsregelung für versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigungen läuft aus
- 8 Anhebung der lohnsteuerlichen Grenze für „Aufmerksamkeiten“
- 9 Rückstellung für die Kosten zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mi. 10. 12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15. 12. ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15. 12. ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	15. 12. ⁴
Umsatzsteuer ³	15. 12. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.



- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

- 4 Die Schonfrist endet am 15. 12., weil der 13. 12. ein Samstag ist.
- 5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag.

2 Gesetzlicher Mindestlohn auch bei Minijobs zu beachten

Ab dem 1. Januar 2015 haben Arbeitnehmer regelmäßig Anspruch auf Zahlung eines Mindestlohns durch den Arbeitgeber in Höhe von **brutto 8,50 Euro** je Zeitstunde.⁶ Diese neue Regelung hat auch Bedeutung für **geringfügige Beschäftigungen** (sog. Minijobs):

- Für Arbeitgeber mit gewerblichen geringfügig Beschäftigten gelten (zusätzliche) Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten: Sie müssen Beginn, Ende und Dauer der **täglichen** Arbeitszeit ihrer geringfügig Beschäftigten innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Arbeitsleistung **aufzeichnen** und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gelten **nicht** für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten.⁷
- Wird aufgrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns der Stundenlohn für geringfügig Beschäftigte angehoben, ist ggf. die Einhaltung der monatlichen **450 Euro-Grenze** bzw. der Jahresgrenze von 5.400 Euro zu beachten; eine Überschreitung der Grenze kann dazu führen, dass der Minijobstatus verloren geht (ggf. erfolgt eine Zusammenrechnung mit einer anderen Beschäftigung).

Das hätte zur Folge, dass die Beitragslast in der Sozialversicherung ansteigen kann und die günstige Pauschalversteuerung mit 2 % nicht mehr in Betracht kommt.

Eine eventuelle Reduzierung der Arbeitsstunden der betroffenen Beschäftigten ist z. B. durch eine entsprechende arbeitsvertragliche Änderung zu dokumentieren.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Mindestlohn von 8,50 Euro den Bruttolohn darstellt, d. h. das Arbeitsentgelt vor Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (des Arbeitnehmers). Schuldet der Arbeitgeber – wie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen – die pauschale Lohnsteuer und die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, sind diese Abgaben nicht auf den Mindestlohn anzurechnen, d. h., die Übernahme der Abgaben gilt nicht als gezahltes Arbeitsentgelt.

Nicht unter den Mindestlohn fallen Vergütungen von Auszubildenden, Minderjährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und Langzeitarbeitslosen.

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz können mit einer **Geldbuße** bis zu einer Höhe von 500.000 Euro geahndet werden.⁸

3 Keine Steuerermäßigung für Pflegeheimkosten bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen kann eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, und zwar in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro.

Dies gilt auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG). Eine Steuerermäßigung ist aber nur zu berücksichtigen, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Zulässig ist es allerdings, die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen anzusetzen und die Steuerermäßigung nur für die Beträge geltend zu machen, die sich wegen der zumutbaren Belastung nicht auswirken.⁹

Sofern allerdings der Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG) in Anspruch genommen wird, scheidet der Abzug von tatsächlichen behinderungsbedingten Pflegeaufwendungen aus, auch wenn diese den Pauschbetrag übersteigen. Darauf hat jetzt der Bundesfinanzhof¹⁰ hingewiesen.

Es muss in diesen Fällen also geprüft werden, ob für die kompletten Pflegeaufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden soll, ob der Abzug als außergewöhnliche Belastungen (zuzüglich Steuerermäßigung wegen der zumutbaren Belastung) günstiger ist oder ob der Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden soll.

6 Im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2016 gehen bestehende abweichende Regelungen aufgrund verbindlicher bundesweit geltender (Branchen-)Tarifverträge dem neuen Mindestlohn vor (siehe § 24 Mindestlohngesetz; Art. 1 Tarifautonomiestärkungsgesetz, BGBl 2014 I S. 1348).

7 Die besonderen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gelten ebenfalls für „besondere Wirtschaftszweige“ wie z. B. das

Baugewerbe, die Gastronomie oder das Taxi-, Transport- und Speditionsgewerbe (siehe im Einzelnen § 17 Mindestlohngesetz und § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

8 Siehe im Einzelnen § 21 Mindestlohngesetz.

9 BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 32.

10 Urteil vom 5. Juni 2014 VI R 12/12.

4 Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Steuerzinsen nicht verfassungswidrig

Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge, die sich aus der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ergeben, werden – nach Berücksichtigung einer „Karenzzeit“ von 15 Monaten – regelmäßig mit einem festen Zinssatz von **0,5 %** für jeden vollen Monat verzinst. Eine Verzinsungsregelung besteht auch, wenn Steuerbeträge gestundet werden oder wenn z. B. im Zusammenhang mit einem Einspruch die Zahlung von Steuern ausgesetzt wird.¹¹

Der Bundesfinanzhof¹² hat jetzt entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes (0,5 % monatlich = 6 % im Jahr) nicht verfassungswidrig, d. h. nicht zu hoch ist. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet gewesen, die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an das niedrige Marktzinsniveau für Geldanlagen anzupassen. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies zumindest für den Zeitraum bis zum **März 2011**. Die Marktzinsen hätten sich erst danach auf einem dauerhaft niedrigen Niveau stabilisiert. Daher brauchte das Gericht nicht zu entscheiden, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Folgezeit so entscheidend geändert haben, dass der gesetzlich festgeschriebene Zinssatz in Frage zu stellen wäre.

5 PKW-Nutzung durch Unternehmer

Die private PKW-Nutzung durch Unternehmer wird einkommensteuerlich als Entnahme und umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe behandelt. Die Ermittlung kann jeweils nach der „1 %-Methode“ oder durch Aufteilung der tatsächlichen Kfz-Kosten anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erfolgen. In die **umsatzsteuerliche** Bemessungsgrundlage werden nur die Ausgaben einbezogen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben (d. h., insbesondere Kfz-Steuer und Versicherung bleiben unberücksichtigt); bei der 1 %-Methode erfolgt deshalb ein Abschlag von 20 %.

Beispiel:

Listenpreis eines PKW (einschließlich Umsatzsteuer):	40.000 €
monatlicher Entnahmewert (netto): 1 % von 40.000 €	400,00 €
umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage: 80 % von 400 €	320 €
Umsatzsteuer darauf (19 %)	60,80 €
Entnahmewert pro Monat insgesamt	460,80 €

Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie bei Familienheimfahrten wird regelmäßig ein Teil der Aufwendungen als **nichtabzugsfähige Betriebsausgabe** angesehen.

Beispiel:

Entfernung Wohnung – Betriebsstätte 10 km bei durchschnittlich 15 Fahrten im Monat:	120,00 €
0,03 % × 40.000 € × 10 km	120,00 €
abziehbare Entfernungspauschale: 10 km × 0,30 € × 15 Tage	45,00 €
nichtabziehbare Betriebsausgabe (monatlich)	75,00 €

Umsatzsteuerlich sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte als **unternehmerische** Fahrten anzusehen, sodass eine Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe – wie der Bundesfinanzhof¹³ jetzt bestätigt hat – nicht in Betracht kommt. Soweit ein Teil der Aufwendungen für diese Fahrten als nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt wird, unterliegen sie nicht der Umsatzsteuer und führen auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung nach § 15 Abs. 1a UStG.¹⁴

6 Änderungen bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

Veranstaltungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ausrichtet (z. B. Betriebsausflüge, Jubiläumsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern), können ggf. zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn bei den teilnehmenden Mitarbeitern führen. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer hierfür pauschal mit 25 % übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z. B. Speisen, Getränke, musikalische Darbietungen) bleiben aber grundsätzlich ohne steuerliche Folgen, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden und die Zuwendungen **je Veranstaltung** und **Teilnehmer** derzeit 110 Euro nicht überschreiten. **Ab 2015** soll diese Freigrenze gesetzlich festgeschrieben und auf **150 Euro** (einschließlich Umsatzsteuer) angehoben werden.¹⁵ Übersteigen die zuzuordnenden Kosten diesen Betrag, sind die gesamten Zuwendungen steuerpflichtig.

11 Siehe §§ 233a, 234, 237, 238 Abgabenordnung.

12 Urteil vom 1. Juli 2014 IX R 31/13.

13 Urteil vom 5. Juni 2014 XI R 36/12.

14 Vgl. BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 – IV D 2 – S 7300/07/10002 (BStBl 2014 I S. 896), Tz. I.2.

15 Siehe § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Gesetzentwurfs zur Anpassung der AO an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 432/14).

Entgegen der neueren steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁶ sollen Kosten, die auf einen ebenfalls teilnehmenden **Angehörigen** des Mitarbeiters (z. B. Ehepartner oder Kind) entfallen, dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet werden; dies entspricht (wieder) der bis dahin geltenden Verwaltungspraxis.

Ebenfalls im Gegensatz zur Rechtsprechung¹⁷ sieht die neue Regelung vor, dass Kosten, die den einzelnen Arbeitnehmern nicht individuell zurechenbar sind, d. h. die Gemeinkosten der Veranstaltung (wie z. B. die Raummiete), ebenfalls zu den – ggf. steuerpflichtigen – Zuwendungen gehören.

Unklar ist derzeit, ob die Finanzverwaltung die günstige Rechtsprechung zumindest bis Ende 2014 anwendet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Einsprüche usw. aufgrund der günstigeren Rechtsprechung bis einschließlich 2014 ruhen.¹⁸

7 Übergangsregelung für versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigungen läuft aus

Seit dem 1. Januar 2013 gilt eine Arbeitsentgeltgrenze für sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen von 450 Euro monatlich. Beschäftigungsverhältnisse, die zum damaligen Zeitpunkt die alte Grenze von 400 Euro, aber nicht von 450 Euro überstiegen haben, wären somit eigentlich versicherungsfrei geworden. Für diese Fälle galt aber bisher eine Übergangsregelung, die nun ausläuft: Diese Beschäftigten bleiben nur noch bis zum **31. Dezember 2014** versicherungspflichtig.¹⁹

Betroffen sind hiervon insbesondere Arbeitsverhältnisse zwischen Ehepartnern bzw. Angehörigen, in denen z. B. Krankenversicherungspflicht gewünscht ist. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, muss das Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2015 die (neue) Grenze von 450 Euro übersteigen, weil sonst eine grundsätzliche Befreiung in der Sozialversicherung – und damit ggf. der Verlust des Versicherungsschutzes – eintritt.

8 Anhebung der lohnsteuerlichen Grenze für „Aufmerksamkeiten“

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber z. B. regelmäßig Sachleistungen wie Warengutscheine oder Job-Tickets, bleiben diese Zuwendungen nur dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert insgesamt monatlich 44 Euro nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Unabhängig davon gilt für (gelegentliche) Sachzuwendungen, die ein Arbeitnehmer aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt des Kindes) von seinem Arbeitgeber erhält, eine besondere Freigrenze. Der Grenzbetrag für derartige Aufmerksamkeiten (wie z. B. Blumen, Wein, Bücher, CDs/DVDs oder Gutscheine dafür) wird ab 1. Januar 2015 von bisher 40 Euro auf **60 Euro** angehoben.²⁰ Die Freigrenze kann bei mehreren persönlichen Anlässen dementsprechend auch mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden.

Übersteigt der Wert der Sachzuwendung ab 2015 den Betrag von 60 Euro, führt dies regelmäßig in voller Höhe zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Zuwendungen von (Bar-)Geld sind stets – auch bei geringerem Wert – als Arbeitslohn zu behandeln.

Die Regelung gilt auch für Sachzuwendungen, wenn diese im Rahmen eines Dienstjubiläums oder einer Betriebsveranstaltung erfolgen.²¹

9 Rückstellung für die Kosten zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Kosten für die Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen durch Bildung einer Rückstellung bereits in dem Jahr gewinnmindernd berücksichtigt werden, für das der Jahresabschluss aufzustellen ist. Die Rückstellung für die Abschlusskosten ist zulässig, weil es sich bei der Bilanzierung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, die wirtschaftlich im abgelaufenen Jahr verursacht ist.²² Entsprechendes gilt für die Kosten der Jahresabschlussprüfung (z. B. bei größeren GmbHs oder ggf. bei GmbH & Co. KGs).

Davon zu unterscheiden sind Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses, wenn die Prüfung lediglich auf einer **gesellschaftsvertraglichen** Verpflichtung beruht. Der Bundesfinanzhof²³ hat daher die Kosten für den Abschlussprüfer noch nicht im abgelaufenen Jahr zum Abzug zugelassen, wenn die Prüfung lediglich aufgrund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben war.

16 Siehe Urteil vom 16. Mai 2013 VI R 7/11.

20 Siehe insbesondere R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR 2015.

17 Siehe BFH-Urteil vom 16. Mai 2013 VI R 94/10.

21 R 19.3 und R 19.5 LStR 2015.

18 Vgl. OFD Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2014.

22 BFH-Urteil vom 20. März 1980 IV R 89/79 (BStBl 1980 II S. 297).

19 Siehe z. B. § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch V.

23 Urteil vom 5. Juni 2014 IV R 26/11.